



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1982	Berlin, den 25. Mai 1982	Teil Nr. 20
------	--------------------------	-------------

Tag	Inhalt	Seite
6. 5. 82	Bekanntmachung über die Änderung des Statuts des Staatsverlages der Deutschen Demokratischen Republik	397
11. 5. 82	Anordnung über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1983 sowie der Vorbereitung des Volkswirtschaftsplanes 1984	397
15. 3. 82	Anordnung Nr. 8 zur Änderung der Preisanordnung Nr. 4431 — Kraftfahrzeug-Instandhaltungen und Nebenleistungen —	404
13. 4. 82	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes	404

**Bekanntmachung
Über die Änderung des Statuts des Staatsverlages
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 6. Mai 1982

Gemäß einem Beschluß des Ministerrates wird im Statut des Staatsverlages der Deutschen Demokratischen Republik — Beschluß des Ministerrates vom 10. März 1978 (Sonderdruck Nr. 977 des Gesetzblattes) — der Abs. 2 des § 3 gestrichen. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

Berlin, den 6. Mai 1982

**Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates**
Dr. Kleinert
Staatssekretär

**Anordnung
über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung
des Volkswirtschaftsplanes und des
Staatshaushaltsplanes 1983
sowie der Vorbereitung des Volkswirtschaftsplanes 1984**

vom 11. Mai 1982

§ 1

Für die Ausarbeitung der Planentwürfe des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1983 und die Vorbereitung des Volkswirtschaftsplanes 1984 durch die Staatsorgane, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen auf der Grundlage der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 — Planungsord-

nung —¹ werden in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen die in der Anlage enthaltenen Termine festgelegt. N

§ 2

(1) Die Staatsorgane, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe organisieren in ihrem Verantwortungsbereich feigenverantwortlich die Mitwirkung der Betriebe und Einrichtungen sowie das ständige Zusammenwirken aller Leitungsebenen im Prozeß der Ausarbeitung der Planentwürfe. Sie sichern die ordnungsgemäßen Abstimmungen zwischen den Betrieben, mit den zuständigen örtlichen Räten, den Außenhandelsbetrieben, den Bankorganen sowie den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen und treffen die erforderlichen Entscheidungen.

(2) Die Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe legen auf der Grundlage des terminlichen Ablaufplanes gemäß Anlage die Termine für die Übergabe der staatlichen Aufgaben an die ihnen unterstellten Betriebe und Einrichtungen sowie für die Einreichung der Planentwürfe von diesen eigenverantwortlich fest. Sie haben dabei zu sichern, daß den Betrieben mindestens 9 Wochen für die Ausarbeitung ihrer Planentwürfe zur Verfügung stehen. Die Staatsorgane, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe haben zu gewährleisten, daß die Termine für die Übergabe von Planungsunterlagen an andere Verantwortungsbereiche, für die Abstimmung mit diesen sowie für die Übergabe der Planentwürfe an das übergeordnete Organ eingehalten werden.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

¹ Anlage zur Anordnung vom 28. November 1979 (Sonderdruck Nr. 1020 a bis r des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung (Nr. 1) vom 30. April 1981 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 (GBl. I Nr. 14 S. 149), der Anordnung Nr. 2 vom 29. Januar 1982 (GBl. I Nr. 5 S. 109) und der Anordnung Nr. 3 vom 19. April 1982 (GBl. I Nr. 18 S. 365).